



EINLADUNG ZUM AUSSERORDENTLICHEN JUGENDTAG 2014

Der Jugendausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 8 der Jugendordnung zum außerordentlichen Jugendtag ein, der am

**Donnerstag, den 19. Juni 2014, 11.00 Uhr,
Aula der Sportschule Wedau,
Friedrich-Alfred-Straße 15, 47055 Duisburg-Wedau**

stattfindet.

1. Begrüßung, Eröffnung des außerordentlichen Jugendtages
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Vorstellung des DBB-Projektes „Engagier Dich“, Engagements Berater Benedikt Franke
3. Ehrungen
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Jugendausschusses mit Aussprache
5. Feststellen der Stimmenzahl
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Neufassung der WBV-Jugendordnung (s.a. Anlage)
7. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder gem. § 8 WBV-JO i.V. mit § 28 (5) der Satzung zum Jugendtag 2014 müssen der Geschäftsstelle in schriftlicher Form bis zum

Freitag, 22. Mai 2014 (Posteingang)
(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)

vorliegen.

Auf die Vorschriften des § 18 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen. Wir weisen daraufhin, dass Dringlichkeitsanträge gem. § 18 Abs. 7 der Satzung **bis 8 Tage vor dem Jugendtag (11.06.2014)** mit schriftlicher Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen.

Gem. § 18 (4) der Satzung geben wir Ihnen nachfolgend den Antrag des Jugendausschusses bekannt:



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



A. Antrag zur Änderung der WBV-Jugendordnung

Jugendordnung des WBV		
Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
<i>Präambel</i>		
Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. (WBV) gibt sich in dem Bewusstsein, dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht und in der Überzeugung, dass das Basketballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die folgende Jugendordnung.	Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. (WBV) gibt sich in dem Bewusstsein, dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht und ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die folgende Jugendordnung. In der Ordnung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.	
<i>§1 Westdeutsche Basketballjugend</i>		
1) Die Westdeutsche Basketballjugend (WBJ) führt und verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des WBV und des Deutschen Basketball Bundes (DBB).	1) Die Westdeutsche Basketballjugend (WBJ) führt und verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des WBV und des Deutschen Basketball Bundes (DBB).	Plural, da zwei Satzungen zu berücksichtigen sind.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
2) Die WBJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des WBV nachgewiesen werden.	2) Die WBJ entscheidet über Jugendpflege und Jugend-Breitensport eigenständig, über Nachwuchsleistungssport innerhalb der Richtlinien des WBV und über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der in der WBV-Satzung § 28 vorgegebenen Rahmenbedingungen. Der Jugendhaushalt ist Teil des Haushalt des WBV.	Anpassung an die Satzung
3) Die WBJ ist Teil der "Sportjugend Nordrhein-Westfalen" im Landessportbund NW.	3) entfällt	ist bereits in der Satzung aufgeführt.
<i>§2 Mitglieder</i>		
1) Der WBJ gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres an, die Mitglieder in einem Verein des WBV sind, sowie Erwachsene, die eine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung haben.	1) Der WBJ gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres an, die Mitglieder in einem Verein des WBV sind, sowie Erwachsene, die eine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung haben.	
<i>§3 Organe</i>		
Die Organe der WBJ sind:	Die Organe der WBJ sind:	
a) der WBV-Jugendtag	a) der WBV-Jugendtag	
b) der Jugendbeirat	b) der Jugendbeirat	
c) der Jugendausschuss	c) der Ausschuss für Jugend und Nachwuchsleistungssport (Jugendausschuss, JA)	Namentliche Gleichheit zur Satzung
<i>§4 WBV-Jugendtag</i>		
1) der WBV-Jugendtag setzt sich zusammen aus		
a) dem WBV-Jugendausschuss	a) dem Jugendausschuss	Anpassung des Namens
b) den Kreisjugendwarten	b) den Kreisjugendwarten oder deren Stellvertretern	
c) den Vereinsjugendwarten	c) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder	analog zum Verbandstag
2) Der Jugendtag wird vom Vizepräsidenten Jugend und Nachwuchsleistungssport oder einem vom Jugendtag bestimmten Versammlungsleiter geleitet.	2) Der Jugendtag wird vom Vizepräsidenten V (Jugend und Nachwuchsleistungssport) oder einem vom Jugendtag bestimmten Versammlungsleiter geleitet.	Anpassung des Namens an die Satzung



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
3) Der Jugendtag findet alle 2 Jahre in den ungeraden Kalenderjahren in der ersten Jahreshälfte statt. Er ist vom Jugendausschuss in Form einer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" des WBV einzuberufen. Die Einberufung erfolgt 6 Wochen vor Beginn des Jugendtages unter Angabe der Tagesordnung.	-	entfällt hier, siehe § 6
4) Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben a) Aufstellen der Richtlinien für die Jugendarbeit b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte c) Entlastung und Wahl des Jugendausschusses d) Verabschiedung des Jugendhaushaltes e) Beschlussfassung über Anträge	4) Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben entfällt a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte b) Entlastung des Jugendausschusses c) Wahl des Jugendausschusses d) Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltes e) Beschlussfassung über Anträge	analog zum Verbandstag
<i>§5 Stimmrecht</i>		
1) Die Mitglieder des Jugendausschusses haben keine Stimme. Sie können auch nicht das Stimmrecht für ihren Verein wahrnehmen. Sie können lediglich ihren Verein vertreten.	1) Mitglieder des Jugendausschusses können kein Stimmrecht ausüben.	analog zum Präsidium/Verbandstag
2) Die Kreisjugendwarte haben so viele Stimmen, wie Vereine mit mindestens einer Jugendmannschaft am Spielbetrieb des Kreises im laufenden Spieljahr teilnehmen und Jugendarbeit betreiben.	2) Die Kreisjugendwarte haben so viele Stimmen, wie Vereine mit mindestens einer Jugendmannschaft am Spielbetrieb des WBV oder auf Kreisebene in Konkurrenz im laufenden Spieljahr teilnehmen und Jugendarbeit leisten.	Spielbetrieb findet nicht nur auf Kreisebene des "Heim"-Kreises statt, sondern inzwischen auch auf WBV-Ebene sowie in Kooperationen zwischen Kreisen.
3) Jeder Vereinsjugendwart erhält 2 Stimmen, außerdem für jede Jugendmannschaft, die an den ausgeschriebenen Rundenspielen des zu Ende gegangenen Spieljahres bis zum Schluss teilgenommen hat, eine weitere Stimme.	3) Jeder Vereinsdelegierte erhält 2 Stimmen, außerdem für jede Jugendmannschaft, die an den ausgeschriebenen Rundenspielen (MWBs) des zu Ende gegangenen Spieljahres bis zum Schluss in Konkurrenz teilgenommen hat, eine weitere Stimme.	Anpassung an §4 sowie in Konkurrenz zur Klarstellung als Anpassung zur Spielordnung (Mannschaftsgestellungspflicht)



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
4) Stimmübertragung ist zulässig. Sie ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Delegierte kann zusätzlich einen anderen Verein vertreten. Ein Kreisjugendwart kann nur durch ein Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes oder Jugendausschusses vertreten werden.	4) Stimmübertragung ist zulässig. Sie ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Delegierte kann zusätzlich einen anderen Verein vertreten.	Trennung von Delegierten und Kreisjugendwarten
5) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.	5) Ein Kreisjugendwart kann das Stimmrecht nur für den Kreisjugendwart und maximal einen Verein ausüben. Er kann nur durch ein Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes oder Jugendausschusses vertreten werden.	Theoretisch war es möglich, die Stimmen für den Kreis und zwei Vereine auszuüben! In der Satzung steht das gleiche, die Bestimmungen gelten hier auch, Dopplung entfällt.
<i>§6 Verfahren</i>	<i>§6 Jugendtag</i>	
Die Beurkundung der Jugendtags-Beschlüsse erfolgt durch Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Der Jugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.	1) Die Bestimmungen der Satzung zum Verbandstag (§ 18) gelten grundsätzlich ebenfalls für den Jugendtag. 2) Abweichend von der Satzung gilt: a) Die Aufgaben des Präsidiums übernimmt der Jugendausschuss. b) Der Jugendtag findet alle 2 Jahre in den ungeraden Kalenderjahren statt.	Vereinfachung und Anpassung an die Satzung
<i>§7 Anträge</i>		
1) Anträge zum Jugendtag können nur vom Jugendausschuss, von den Kreisjugendwarten oder den Vereinsjugendwarten eingebracht werden. Anträge müssen 4 Wochen vor Beginn des Jugentages bei der WBV-Geschäftsstelle eingehen		entfällt, da in § 6 durch Bezug auf die Satzung geregelt
2) Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind und solche, zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.		
3) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Jugendtag mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.		



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
<i>§8 Außerordentlicher Jugendtag</i>	<i>§7 Außerordentlicher Jugendtag</i>	
1) der Jugendausschuss kann einen außerordentlichen Jugendtag einggerufen. Ein solcher muss weiterhin auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen einberufen werden.	Die Regelungen der Satzung zum außerordentlichen Verbandstag (§ 20) gelten unter Berücksichtigung des § 6 dieser Jugendordnung analog.	
2) Er hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.		entfällt, da in §6 durch Bezug auf die Satzung geregelt
3) Anträge zu einem außerordentlichen Jugendtag müssen 3 Wochen vor Beginn des außerordentlichen Jugendtages bei der WBV-Geschäftsstelle eingehen. Ansonsten finden die Bestimmungen für den Jugendtag auch für den außerordentlichen Jugendtag Anwendung.		entfällt, da in §6 durch Bezug auf die Satzung geregelt
<i>§9 Jugendbeirat</i>	<i>§8 Jugendbeirat</i>	
Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus a) den Kreisjugendwarten b) dem WBV-Jugendausschuss Die Jugendwarte können sich in Sitzungen vertreten lassen.	Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus a) den Kreisjugendwarten b) dem WBV-Jugendausschuss	Vertretung wird beim Jugendtag geregelt, da die Bestimmungen hier analog sind, kann dies entfallen
2) Die Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des JA b) Verabschiedung des Jugendhaushaltes c) Behandlung von Anträgen d) Überwachung und Beratung des JA	2) Die Regelungen für den Jugendtag sind analog auch für den Jugendbeirat anzuwenden.	Vereinfachung und Anpassung an die Satzung
3) Der Jugendbeirat findet in den ersten 6 Monaten in den Jahren statt, in denen kein ordentlicher Jugendtag stattfindet. Findet ein außerordentlicher Jugendtag statt, so kann dieser beschließen, den Jugendbeirat in diesem Jahr auszusetzen.	3) Findet ein außerordentlicher Jugendtag statt, so kann dieser beschließen, den Jugendbeirat im gleichen Jahr auszusetzen.	Erster Satz kann entfallen, da in der Satzung und hier so festgelegt.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
4) Die den Kreisjugendwarten zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften ihres Kreises. Maßgebend ist der Stand am 01.01. des Jahres, indem der Jugendbeirat stattfindet. Die Stimmenzahl wird wie folgt errechnet: bis 30 teilnehmende Mannschaften 1 Stimme bis 60 teilnehmende Mannschaften 2 Stimmen über 60 teilnehmende Mannschaften 3 Stimmen	4) Die den Kreisjugendwarten zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der am Spielbetrieb in Konkurrenz teilnehmenden Jugendmannschaften ihres Kreises. Maßgebend ist der Stand am 01.01. des Jahres, indem der Jugendbeirat stattfindet. Die Stimmenzahl wird wie folgt errechnet: bis 30 teilnehmende Mannschaften 1 Stimme bis 60 teilnehmende Mannschaften 2 Stimmen über 60 teilnehmende Mannschaften 3 Stimmen	In Konkurrenz analog zu §5
5) Es gelten die Bestimmungen der GVO und der JO für den Jugendtag entsprechend.		entfällt, da in §6 durch Bezug auf die Satzung geregelt
<i>§10 Jugendausschuss</i>	<i>§9 Jugendausschuss</i>	
1) Dem Jugendausschuss gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an: a) der Vizepräsident V Jugend und Nachwuchsleistungssport als Vorsitzender b) der Beisitzer für besondere Aufgaben c) der Beisitzer für Finanzen d) der Beisitzer für Leistungssport e) der Beisitzer für den Jugendpielbetrieb f) der Beisitzer für den Minibereich	1) Dem Jugendausschuss gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an: a) der Vizepräsident V Jugend und Nachwuchsleistungssport als Vorsitzender b) der Beisitzer für besondere Aufgaben c) der Beisitzer für Finanzen d) der Beisitzer für Leistungssport e) der Beisitzer für den Jugendpielbetrieb f) der Beisitzer für den Minibereich und Schulsport	Schnittstelle zum Breitensport schaffen, da der Minispielbetrieb auch oft mit Grundschulen zu tun hat.
2) Die Mitglieder des JA werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.	2) Die Mitglieder des JA werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.	
3) Der Jugendausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitarbeiter berufen.	3) Der Jugendausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitarbeiter berufen.	
4) Aufgaben des JA ist es, die vom Jugendtag aufgestellten Richtlinien für die Jugendarbeit durchzuführen. Im Besonderen ist dies	4) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind	Die Aufgaben ergeben sich aus Beschlüssen des Jugendtages, aber auch aus Richtlinien des Präsidiums



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
a) die Jugendarbeit im Bereich des WBV zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen, b) den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des WBV zu gestalten, zu lenken und zu fördern, c) zentrale Aufgaben, insbesondere für den Leistungssport, in Zusammenarbeit mit dem LSB NW vorzubereiten und durchzuführen, d) Lehrgänge zu veranstalten, e) Förderung und Verbreitung des Streetbasketball und Beachbasketball in Zusammenarbeit mit dem Breitensportausschuss	a) die Jugendarbeit im Bereich des WBV zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen, b) den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des WBV zu gestalten, zu lenken und zu fördern, c) zentrale Aufgaben, insbesondere für den Leistungssport, in Zusammenarbeit mit dem LSB NRW vorzubereiten und durchzuführen, d) Lehrgänge zu veranstalten, e) die Förderung und Verbreitung des Streetbasketball und Beachbasketball in Zusammenarbeit mit dem Breitensportausschuss.	
5) Der Jugendausschuss darf Änderungen am Jugendspielbetrieb im Bereich des WBV ohne besonderen Beschluss des Jugendtages vornehmen.	5) Der Jugendausschuss darf Änderungen am Jugendspielbetrieb im Bereich des WBV ohne besonderen Beschluss des Jugendtages vornehmen.	
	§10 Bildung von unterstützenden Ausschüssen	
	1) Der Jugendausschuss kann zur Unterstützung der Arbeit einzelner seiner Mitglieder weitere Ausschüsse einrichten.	
	2) Ein solcher Ausschuss wird vom zuständigen Beisitzer als Vorsitzendem geleitet.	
	3) Für solche Ausschüsse gelten die Bestimmungen der GVO sinngemäß.	
<i>§11 Kreisjugendtage und Kreisjugendausschüsse</i>	§11 Basketballjugend auf Kreisebene	
1) Jeder Kreis ist verpflichtet, Kreisjugendtage abzuhalten und einen Kreisjugendausschuss zu wählen.	1) Jeder Kreis ist verpflichtet, eine im Rahmen von Satzungen und Ordnungen des DBB, des WBV und des Kreises selbstständige Jugend zu organisieren.	Vereinfachung, die Kreise müssen nicht die identischen Strukturen wie der WBV haben.
2) Die §§2 bis 9 dieser Jugendordnung gelten entsprechend.	2) Einmal im Jahr tagt der Kreisjugendtag. Gibt es auch einen Kreisjugendbeirat, kann der im Wechsel mit dem Kreisjugendtag einmal jährlich tagen.	



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
<i>§12 Beauftragte, Kader- und Honorartrainer</i>		
1) Dem Jugendausschuss stehen zur Unterstützung Trainer zur Verfügung: a) die Landestrainer für den Leistungssport b) die Kadertrainer c) die Honorartrainer Landestrainer werden vom Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem JA bestellt. Kader- und Honorartrainer werden vom JA in Zusammenarbeit mit dem Verbandsausschuss "Leistungssport" berufen. Die Bestellung bzw. Berufung der Trainer ist abhängig von den gegebenen finanziellen Möglichkeiten des WBV.	1) Dem Jugendausschuss stehen zur Unterstützung Trainer zur Verfügung: a) die Landestrainer für den Leistungssport b) die Kadertrainer c) die Regionalstützpunkttrainer Landestrainer werden vom Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem JA und dem AK Leistungssport bestellt. Kader- und Regionalstützpunkttrainer werden vom JA in Zusammenarbeit mit dem AK Leistungssport ausgewählt und vom Verbandsvorstand berufen. Die Bestellung bzw. Berufung der Trainer ist abhängig von den gegebenen finanziellen Möglichkeiten des WBV.	Anpassung, da es den Ausschuss Leistungssport nicht mehr gibt.
2) Aufgabe der Trainer ist die Sichtung und Förderung talentierter Nachwuchsspieler auf verschiedenen Ebenen unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den Strukturplan "Leistungssport" des WBV.	2) Aufgabe der Trainer ist die Sichtung und Förderung talentierter Nachwuchsspieler auf verschiedenen Ebenen unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den Strukturplan "Leistungssport" des WBV. Die Landestrainer Leistungssport (LTLS) stehen über den Kadertrainern und Regionalstützpunkttrainern (RSP-Tr). Alle Trainer, besonders die LTLS, arbeiten konzeptionell im NWLS mit, unterstützen ausgewählte Schulsportprojekte und wirken auf Anfrage von VP II bei VP V in der Lehr- und Trainerausbildung mit. Näheres bestimmen Arbeitsverträge und Dienstanweisungen.	
<i>§13 Spielordnung</i>		
1) Für den Jugendpielbetrieb gelten die Spielordnungen des DBB und des WBV mit den Ergänzungen in den nachfolgenden Paragraphen.	1) Für den Jugendpielbetrieb gelten die Spielordnungen des DBB und des WBV mit den Ergänzungen in den nachfolgenden Paragraphen.	



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
2) Jeder Verein mit einer Mannschaft in der Regional- oder Oberliga muss für diese Mannschaft mit mindestens zwei Jugendmannschaften, davon eine U16 / U15 / U14 / U13 oder U12 / U11, an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass es sich in der Damenregional- oder Oberliga um eine Mädchen-, in der Herrenregional- oder Oberliga um offene oder Jungenmannschaft handelt. Jeder Verein mit mindestens einer Mannschaft in der Landes- und/oder Bezirksliga muss für jeweils zwei teilnehmende Mannschaften eine beliebige Jugendmannschaft (bei ungeraden Zahlen ist jeweils aufzurunden (1 -> 2)) stellen.	2) Jeder Verein mit einer Mannschaft in der Regional- oder Oberliga muss für diese Mannschaft mit mindestens zwei Jugendmannschaften, davon eine U16 / U15 / U14 / U13 oder U12 / U11, an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass es sich in der Damenregional- oder -Oberliga um Mädchen-, in der Herrenregional- oder -Oberliga um offene oder Jungenmannschaften handelt. Jeder Verein mit mindestens einer Mannschaft in der Landes- und/oder Bezirksliga muss für jeweils zwei teilnehmende Mannschaften eine beliebige Jugendmannschaft (bei ungeraden Zahlen ist jeweils aufzurunden (1 -> 2)) stellen.	
3) Vereine, die diese Bestimmungen nicht erfüllen, haben für jede fehlende Jugendmannschaft eine Buße in Höhe von Euro 125,00 zu zahlen, die ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden darf. Sie wird ebenfalls fällig, wenn durch Rückzüge die Pflichtanzahl unterschritten wird. Die Geldbuße wird vom WBV Vizepräsidenten Jugend & Nachwuchsleistungssport durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen und dem jeweiligen Kreis direkt zugeführt. Hierzu melden die Kreisjugendwarte jährlich - nach Beendigung des Spielbetriebes - die betroffenen Vereine der WBV-Geschäftsstelle.	3) Vereine, die diese Bestimmungen nicht erfüllen, haben für jede fehlende Jugendmannschaft eine Buße in Höhe von Euro 125,00 zu zahlen, die ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden darf. Sie wird ebenfalls fällig, wenn durch Rückzüge die Pflichtanzahl unterschritten wird. Die Geldbuße wird vom WBV Vizepräsidenten Jugend & Nachwuchsleistungssport durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen und dem jeweiligen Kreis direkt zugeführt. Hierzu melden die Kreisjugendwarte jährlich - nach Beendigung des Spielbetriebes - die betroffenen Vereine der WBV-Geschäftsstelle.	



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
4) Einsprüche gegen verhängte Geldbußen können innerhalb einer Woche beim Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport eingelegt werden. Dem Einspruch ist ein Beleg über die Einzahlung der Protestgebühr beizufügen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim WBV-Rechtsausschuss zulässig. Ist mit dem Aufstieg einer Seniorenmannschaft eine zusätzliche Teilnahme an den Meisterschaftsspielen verbunden, so kann spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Meisterschaft eine für ein Jahr befristete Befreiung von dieser Verpflichtung beim Vizepräsidenten V beantragt werden.	4) Einsprüche gegen verhängte Geldbußen können innerhalb einer Woche beim Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport eingelegt werden. Dem Einspruch ist ein Beleg über die Einzahlung der Protestgebühr beizufügen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim WBV-Rechtsausschuss zulässig. Ist mit dem Aufstieg einer Seniorenmannschaft eine zusätzliche Teilnahme an den Meisterschaftsspielen verbunden, so kann spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Meisterschaft eine für ein Jahr befristete Befreiung von dieser Verpflichtung beim Vizepräsidenten V beantragt werden.	
5) Vereine haben ihre spielberechtigten Spieler, die in Meisterschafts- und Qualifikationsspielen der Jugend zum Einsatz kommen sollen, getrennt nach männlich und weiblich, mannschaftsweise auf dem Mannschaftsmeldebogen zu melden. Ein Spieler ist nur dann einsatzberechtigt, wenn er mit allen vorgesehenen Daten vom Verein auf dem Mannschaftsmeldebogen dem WBV-Jugendausschuss-Verantwortlichen nach § 10 JO gemeldet ist. Einzelheiten werden durch die Ausschreibung geregelt. Soll ein Jugendspieler in zwei Jugendaltersklassen zum Einsatz kommen, so ist er vom Verein für beide Mannschaften entsprechend Abs. 6, Satz 2, zu melden.		wird durch die Ausschreibung genauer geregelt.
6) Die Regelungen der Abs. 2 - 5 kommen nur insoweit zum Tragen, als die Kreise keine eigenen Regelungen getroffen haben. Eine Abweichung nach unten bezüglich der Regelungen in den Abs. 2 und 3 ist nicht möglich.		Absätze 2 und 3 beziehen sich auf WBV-Teams.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
7) Für die Erteilung einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein gemäß § 29 (7) DBB-SO gelten folgende Regelungen, falls die Sonderteilnahmeberechtigung für eine Jugendmannschaft des Zweitvereins beantragt wird: a) Es gelten alle Regelungen des § 10 WBV-SO, sofern in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind. b) Die Förderung der eigenen Altersklasse steht im Vordergrund. Die Sonderteilnahmeberechtigung kann nur für eine höhere Spiel-/Altersklasse beantragt werden, wenn im Stammverein die entsprechende Spiel-/Altersklasse nicht vorhanden ist. c) Im Falle einer Disqualifikation richtet sich die Dauer der Sperre nach der Mannschaft in der die Disqualifikation ausgesprochen wurde. Der Spieler wird auch für den jeweils anderen Verein gesperrt. d) Eine Sonderteilnahmeberechtigung kann für jede(n) Spieler(in) beantragt werden.	5) Für die Erteilung einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein gemäß § 29 (7) DBB-SO gelten folgende Regelungen, falls die Sonderteilnahmeberechtigung für eine Jugendmannschaft des Zweitvereins beantragt wird: a) Es gelten alle Regelungen des § 10 WBV-SO, sofern in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind. b) Die Förderung der eigenen Altersklasse steht im Vordergrund. Die Sonderteilnahmeberechtigung kann nur für eine höhere Spiel-/Altersklasse beantragt werden, wenn im Stammverein die entsprechende Spiel-/Altersklasse nicht vorhanden ist. c) Im Falle einer Disqualifikation richtet sich die Dauer der Sperre nach der Mannschaft in der die Disqualifikation ausgesprochen wurde. Der Spieler wird auch für den jeweils anderen Verein gesperrt. d) Eine Sonderteilnahmeberechtigung kann für jede(n) Spieler(in) beantragt werden.	
<i>§14 Klasseneinteilung</i>		
Die Klasseneinteilung regelt die DBB-JSO.	Die Klasseneinteilung regelt die DBB-JSO.	
<i>§15 Durchbrechung der Klasseneinteilung</i>		
Die Durchbrechung der Klasseneinteilung regelt die DBB-JO.	Die Durchbrechung der Klasseneinteilung regelt die DBB-JO.	
<i>§16 Jugendliche Ausländer</i>		
Ausländische Jugendlichen sind uneingeschränkt spielberechtigt.	Ausländische Jugendliche sind uneingeschränkt spielberechtigt.	
<i>§17 Spielzeit</i>		
Regelungen der Spielzeit trifft die Ausschreibung unter Beachtung der Regeln sowie der DBB-JO und der DBB-JSO.	Regelungen der Spielzeit trifft die Ausschreibung unter Beachtung der Regeln sowie der DBB-JO und der DBB-JSO.	
<i>§18 Westdeutsche Meisterschaften</i>	<i>§18 Wettbewerbe der WBV</i>	



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Jugendordnung des WBV

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung / Begründung
1) Jährlich können WDM in folgenden Altersklassen durchgeführt werden: U20, U19, U18, U17, U16, U15, U14, U13, U12, U11	1) Jährlich können WDM in folgenden Altersklassen durchgeführt werden: U20, U19, U18, U17, U16, U15, U14, U13, U12, U11	
2) Nähere Regelungen trifft die Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den WBV-Jugendausschuss erlassen wird.	2) Weitere Wettbewerbe (Pokale, Qualifikationsspiele) können vom Jugendausschuss angeboten werden.	Neue Jugendpokale mit aufnehmen, auch den Qualispielbetrieb
	3) Nähere Regelungen trifft die Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch das Präsidium und den JA erlassen wird.	Anpassung, da nun gemeinsame Ausschreibung erfolgt.
<i>§19 Abschlussbestimmungen</i>		
1) Die Jugendordnung wird vom WBV-Jugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen.	1) Änderungen der Jugendordnung können vom Jugendtag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmern beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt.	Anpassung an Satzung und GVO
2) Die Jugendordnung und ihre späteren Änderungen treten mit der Annahme durch den Jugendtag in Kraft. Sie müssen in den "Amtlichen Mitteilungen" des WBV veröffentlicht werden.	2) Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten mit dem Beschluss durch den Jugendtag in Kraft, müssen aber noch von der Mitgliederversammlung auf dem nächsten Verbandstag des WBV bestätigt werden.	Veröffentlichung des Protokolls ist an anderer Stelle geregelt.

Duisburg, 30.04.2014

Nadeesh Kattur

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Vizepräsident für Jugend & Nachwuchsleistungssport

Einladung zum außerordentlichen Jugendtag am 16. Juni 2014
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen vom 02. Mai 2014